

Stadt Vaihingen an der Enz  
- Ortsrechtsammlung-

**7.3 b**

**SATZUNG**

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr vom 02.05.2007

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom

02.05.2007

in Kraft seit

01.07.2007

geändert am: 19.02.2014

in Kraft seit: 01.01.2014

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom**

### **- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag für die Ausübung des Dienstes ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall erstattet. Diese Erstattung erfolgt in der Regel als Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro pro Stunde.
- (2) Angefangene Dienststunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, ausgenommen der Grundausbildung und der Ausbildung Truppmann Teil 2, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 3 Euro pro Stunde.

Entsteht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr durch die Teilnahme bei einer Aus- oder Fortbildung nach Satz 1 tatsächlich Verdienstaussfall, erhöht sich diese Aufwandsentschädigung auf 12 Euro pro Stunde, begrenzt auf 96 € pro Tag.

Ab einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen kann der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall erstattet werden. Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist oder statt Verdienstaussfall Urlaub beim Arbeitgeber beansprucht wird, kann auf Antrag pro Stunde eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro erstattet werden, pro Tag begrenzt auf 96 Euro.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Die Auslagen für die Aufwendungen zum Erwerb eines für den Feuerwehrdienst erforderlichen Führerscheins können erstattet werden.

Außerdem werden die Kosten für die Verlängerung des Führerscheines Klasse C in voller Höhe von der Stadt erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich benötigt wird.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes.

1. Feuerwehrkommandant 3000 €
2. Stellvertreter des Kommandanten je 1080 €
3. Abteilungskommandant
  - Vaihingen 1080 €, Stellvertreter 540 €
  - Aurich 540 €, Stellvertreter 270 €
  - Ensingens 540 €, Stellvertreter 270 €
  - Enzweihingen 840 €, Stellvertreter 420 €
  - Gündelbach 540 €, Stellvertreter 270 €
  - Horrheim 840 €, Stellvertreter 420 €
  - Kleinglattbach 540 €, Stellvertreter 270 €
  - Riet 540 €, Stellvertreter 270 €
  - Roßwag 540 €, Stellvertreter 270 €
4. Zugführer Vaihingen 360 €
5. Zugführer Spielmannszug 360 €
6. Stadtjugendwart 840 €, Stellvertreter 420 €
7. Funk- /IT-Gerätewart 360 €
8. Abteilungsgerätewart je Fahrzeug 120 €

## 9. Schriftführer Gesamtwehr 90 €

Die Entschädigung der Abteilungsjungendwarte beträgt je 180 € und wird an die Kasse der Jugendfeuerwehr überwiesen, von dort je nach Einsatzstunden vom Stadtjugendwart an die Abteilungsjungendwarte verteilt.

## § 4

### Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro je Stunde bezahlt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 02.05.2007 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 19.03.2014

Maisch  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.